

## § 0940 BGB

(1) Die [Ersitzung](#) wird durch den Verlust des Eigenbesitzes unterbrochen.

(2) Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der [Eigenbesitzer](#) den [Eigenbesitz](#) ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittels einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat.